

## BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Benutzungsordnung gilt für die SCHARrena und das dazugehörige Außengelände (Parkplatz P 3 S, Fritz-Walter-Weg, Vorflächen Eingänge, PTV). Sie gilt für alle Personen, die die SCHARrena oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht für die SCHARrena übt die Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für Sport und Bewegung (nachfolgend Betreiber genannt) und die von ihr beauftragten oder ermächtigten Personen aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den Veranstalter sowie den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Der Betreiber / Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Halle – für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.
3. Mitarbeiter des Betreibers, der Veranstalter und des von ihm beauftragten Ordnungsdienstes, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.
4. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können - auch mit technischen Hilfsmitteln – auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
5. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
6. Alle Einrichtungen der SCHARrena sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der SCHARrena hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten. Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, können am Betreten der Halle gehindert oder aus ihr verwiesen werden ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes
7. In der SCHARrena besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
8. Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:
  - jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
  - das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
  - das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
  - die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
  - das Abstellen/Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der SCHARrena und auf dem Gelände;
  - nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art,
  - Ballspielen in den Fluren, Gängen und sonstigen Räumlichkeiten,
  - mit Gegenständen zu werfen
9. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
  - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind,
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen und Transparente mit Aufforderungen die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- mitgebrachte Getränke und Speisen;
- Drogen
- Laserpointer
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt),
- Sperrige Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie z.B. Transparente, Fahnen, Leiter, Hocker, Klappstühle, Kisten

**10. Verboten ist weiterhin:**

- das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Geländer, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und anderer Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Sitze, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer;
- das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume, der VIP-Bereich, der Innenbereich der Halle einschließlich seiner Begrenzungen)
- Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die SCHARRena in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

**11.** Bei Fernsehaufzeichnungen und professionellen Fotografien erklärt sich der Besucher mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

**12.** Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen. Diese sind einzuhalten.

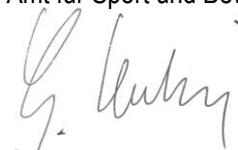
**13.** Lautstärke bei Veranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Veranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die infolge von extremer Lautstärke bei Veranstaltungen entstehen können. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

**14.** Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der SCHARRena durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

**15.** Haftung: Die Besucher betreten oder benutzen die Halle auf eigene Gefahr und bestätigen mit dem Betreten der SCHARRena sowie des dazugehörigen Außengeländes (Parkplatz P 3 S, Fritz-Walter-Weg, Vorflächen Eingänge, PTV) die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Benutzungsordnung als verbindlich. Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Sport und Bewegung, den 10.02.2017



Günther Kuhnigk  
Amtsleiter